



UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Leitlinie der Goethe-Universität Frankfurt am Main zum Umgang mit geistigem Eigentum [IPR-Policy]

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 15.12.2015

Präambel

Diese Leitlinie regelt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission die **Leitgedanken** der Goethe-Universität zum Umgang und das Verfahren für den Umgang mit Geistigem Eigentum:

Wissensgenerierung und Wissenstransfer gehören seit jeher zu den mit den Zielen an der Goethe-Universität in Forschung und Lehre verankerten Kernaufgaben. Eine weitreichende **Verbreitung und Nutzbarmachung** des an der Universität generierten Wissens für die Gesellschaft steht dabei über finanziellem Gewinnstreben.

Auf der Grundlage von Ideen, Entdeckungen und Erfindungen der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen der Goethe-Universität können neue Technologien und Anwendungen entstehen, die einen volkswirtschaftlichen Mehrwert schaffen.

Daher ist es neben Forschung und Lehre erklärtes Ziel der Goethe-Universität, die **wirtschaftliche Verwertung** des generierten Geistigen Eigentums sicherzustellen, um einen angemessenen Rückfluss von Geldern in die universitäre Forschung zu gewährleisten.

Tragende Leitgedanken des Umgangs mit Geistigem Eigentum sind

- Wissensgenerierung,
- Wissenstransfer unter fairen Zugangsbedingungen sowie

- Schutz des Geistigen Eigentums

Die Goethe-Universität wird die wirtschaftliche Verwertung des Geistigen Eigentums im Sinne dieser Leitlinie in angemessener Weise finanziell unterstützen.

Die nachfolgenden Regelungen werden von diesen Grundsätzen getragen:

I. Allgemeine Grundsätze

Geistiges Eigentum im Sinne dieser Leitlinie sind alle an der Goethe-Universität generierten Arbeitsergebnisse, Arbeitnehmererfindungen, technisches Know-how und darauf basierende gewerbliche Schutzrechte, wie Patente, Gebrauchsmuster, Designs und Marken, aber auch nicht zum Patent angemeldetes Material, Computersoftware und Datenbanken, und Logos sowie sonstige Urheberrechte.

Die Goethe-Universität ist regelmäßig **Eigentümerin** des durch ihre Beschäftigten generierten Geistigen Eigentums und der Arbeitsergebnisse. Hiervon ausgenommen sind Rechte an geistigen Werkschöpfungen, die nicht in Erfüllung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wurden, insbesondere wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Gesetzliche Grundlage hierfür sind die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbNErFG), des Urhebergesetzes (UrhG) sowie die Vorgaben des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die universitätsseitige Verwertung Geistigen Eigentums von nicht an der Goethe-Universität Beschäftigten (z. B. Studierenden, Doktoranden oder Stipendiaten), erfordert eine **gesonderte vertragliche Vereinbarung**, in der der Umgang mit den Arbeitsergebnissen geregelt wird.

Geistiges Eigentum kann der nicht-kommerziellen und der kommerziellen Nutzung zugeführt werden. Die **Verwertungsstrategie** der Goethe-Universität berücksichtigt bei ihrer Entscheidung die oben genannten Leitgedanken.

Die Goethe-Universität zieht grundsätzlich die Lizenzierung dem Verkauf vor.

Bestimmte Fälle können aber auch den Verkauf oder die Übertragung des Geistigen Eigentums vorsehen (so beispielsweise durch Kooperationsverträge oder Forschungs- und Entwicklungsverträge). Die kommerziellen Interessen der Goethe-Universität sind in diesen Verträgen entsprechend zu berücksichtigen. Unabhängig von der Verwertungsform behält sich die Goethe-Universität an verkauften oder übertragenen Ergebnissen regelmäßig zumindest ein **einfaches Nutzungsrecht für Zwecke der Forschung und Lehre** vor. Des Weiteren wird der Publikationsauftrag der Goethe-Universität bei der Verwertung berücksichtigt.

Die Goethe-Universität wendet bei der Verwertung ihres Geistigen Eigentums **marktübliche Ansätze** und angemessene Konditionen an, die sich am spezifischen Umfeld der lizenzierten Rechte orientieren.

Die Vergabe von Lizenzen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlich geförderten Forschungs- und Verbundkooperationen erfolgt zu fairen und angemessenen Konditionen, sofern erforderlich lizenzgebührenfrei.

Die Goethe-Universität fördert die Gründung von Unternehmen („Spin-offs“) auf Basis von Forschungsergebnissen, die an der Goethe-Universität entstanden sind. Die Goethe-Universität wird nach Möglichkeit Gründer durch Beratung und Hilfe bei der Beantragung von Fördermitteln sowie in bestimmten Fällen durch Bereitstellung von

räumlichen oder sachlichen Ressourcen unterstützen. Bei wirtschaftlich erfolgreichen Gründungen ist die Goethe-Universität an den Erlösen dieser Unternehmen grundsätzlich zu beteiligen und/oder für die entsprechenden Kosten zu entschädigen.

II. Erfindungen und Patente

1. Definitionen

Im Rahmen dieser Leitlinie haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

Erfinder

Erfinder im Sinne dieser Leitlinie sind Arbeitnehmer/innen oder Beamte/innen der Goethe-Universität, deren individuelle geistige Tätigkeit – alleine oder mit anderen gemeinsam – zu einer Erfindung geführt hat. Bewertungsmaßstab für die Bestimmung der (Mit-)Erfindereigenschaft sind die Regelungen des ArbNERfG und des Patentgesetzes.

Erfindung

Eine Erfindung ist eine patentierbare oder gebrauchsmusterfähige Idee, Entwicklung oder technisches Know-how, inklusive der ihr zugrundeliegenden oder mit ihr im Zusammenhang stehenden Technologie. Bei der Beurteilung sind die Regelungen des Patent- und Gebrauchsmusterrechts zugrunde zu legen.

Patent

Eine Erteilung zum Patent erfolgt, wenn der Gegenstand der Patentanmeldung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht, gewerblich anwendbar und technisch beschreibbar ist.

Diensterfindung

Diensterfindungen sind nach dem ArbNERfG während der Dauer des Arbeitsverhältnis gemachte Erfindungen, die entweder aus der dem/der Beschäftigten in der Goethe-Universität obliegenden Tätigkeit entstanden sind (**Aufgabenerfindungen**) oder maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten der Universität beruhen (**Erfahrungserfindung**).

Zu den Erfahrungserfindungen zählen in aller Regel auch solche Erfindungen, die Beschäftigte der Goethe-Universität auf seinem/ihrer Lehr- oder Forschungsgebiet im Rahmen einer genehmigten **Nebentätigkeit** macht. Wird der/die Beschäftigte im Rahmen einer in genehmigter Nebentätigkeit entstandenen Erfindung als Miterfinder/in benannt, so hat er/sie dies der Goethe-Universität unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Freie Erfindung

Freie Erfindungen sind solche Erfindungen, welche die Voraussetzungen einer Diensterfindung nicht erfüllen.

2. Verfahren

Beschäftigte der Goethe-Universität sind verpflichtet, sämtliche Erfindungen, die öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, der Goethe-Universität anzuzeigen.

Dies geschieht über die universitätseigene Technologietransfergesellschaft „**Innovectis Gesellschaft für Innovations-Dienstleistungen GmbH**“ unter Verwendung der dort verfügbaren Formulare. Nähere Informationen sind unter www.innovectis.de zu finden.

Um eine erfolgsversprechende Auswahl von Erfindungen mit hohem Verwertungspotential sicherzustellen, bereitet Innovectis GmbH nach Eingang der Erfindungsmeldung ein Exposé vor, in dem die Erfindung beschrieben, die Patentfähigkeit eingeschätzt und wirtschaftliche Anwendungsmöglichkeiten diskutiert werden.

Ein unabhängiges Bewertergremium für Erfindungen der Goethe-Universität bewertet die Erfindungen hinsichtlich der Chancen einer schutzrechtlichen Sicherung sowie die Chancen und Risiken der kommerziellen Verwertung.

Das Bewertergremium setzt sich aus erfahrenen Hochschullehrern/innen der Goethe-Universität und Experten aus Unternehmen zusammen. Die Mitglieder des Gremiums werden auf Vorschlag des Aufsichtsrats der Innovectis GmbH durch das Präsidium der Goethe-Universität bestellt.

Die Goethe-Universität entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung des Bewertergremiums final über die Inanspruchnahme. Bei einer positiven Entscheidung des Bewertergremiums wird die Goethe-Universität die Erfindung entsprechend in Anspruch nehmen.

Resultiert die Erfindung aus einer Vereinbarung mit Dritten, berücksichtigen das Bewertergremium und Innovectis die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Der/die Erfinder/in muss auf eine bestehende Vereinbarung mit Dritten in seiner/ihrer Erfindungsmeldung ausdrücklich hinweisen.

Innovectis übernimmt im Auftrag der Goethe-Universität und in Zusammenarbeit mit Patentanwälten

die Anmeldung der Erfindung zum Patent sowie die Durchführung der Patentverfahren. Bei der Patentanmeldung und den Patentverfahren wirken die Erfinder mit.

Nach der Einreichung einer Patentanmeldung beim Patentamt darf in der Regel publiziert werden. Die Erteilung des Patents muss nicht abgewartet werden.

Im Fortgang der Patentverfahren entscheidet das Bewertergremium auf Basis einer Entscheidungsvorlage von Innovectis über die Nationalisierung, Regionalisierung und Validierung von Patentanmeldungen oder Patenten.

Für den Fall, dass die Goethe-Universität eine Erfindung nicht zum Patent anmeldet oder ein Patent/eine Patentanmeldung fallenlässt, wird die Erfindung freigegeben bzw. den Erfindern das Schutzrecht zur Übernahme angeboten.

Die Goethe-Universität nimmt auch solche Neuentwicklungen in Anspruch, die das Bewertergremium für Erfindungen zwar als nicht patentfähig einstuft, denen es jedoch einen wirtschaftlichen Wert beimisst, wenn der/die Erfinder erklärt/en, dass er/sie die Goethe-Universität von der Verpflichtung zur Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung entbindet/n. Solche Neuentwicklungen werden in ähnlicher Weise wie Patente verwertet.

Falls die Chancen für die Verwertung von Schutzrechten durch eine marktbezogene Weiterentwicklung oder Validierung der zugrunde liegenden Technologie gesteigert werden können und öffentliche oder private Fördermöglichkeiten existieren, kann das Bewertergremium der Goethe-Universität die Beantragung derartiger Projekte durch die Goethe-Universität empfehlen.

Die kommerzielle Verwertung betreibt die Innovectis GmbH unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei werden die Erfinder/innen in angemessener Weise in das Verwertungsvorhaben eingebunden.

Die Einnahmen durch die Verwertung von Patenten werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des ArbNERfG verteilt. Gemäß § 42 Absatz 4 ArbNERfG erhalten die Erfinder einen Anteil in Höhe von 30 Prozent der durch die Verwertung erzielten Einnahmen.

Die Goethe-Universität nimmt auch solche Neuentwicklungen in Anspruch, die das Bewertergremium für Erfindungen zwar als nicht patentfähig einstuft, denen es jedoch einen

wirtschaftlichen Wert beimit, wenn der/die Erfinder erklärt/en, dass er/sie die Goethe-Universität von der Verpflichtung zur Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung entbindet/n. Solche Neuentwicklungen werden in ähnlicher Weise wie Patente verwertet.

III. Nicht zum Patent angemeldetes Material

1. Definition

Nicht zum Patent angemeldetes Material sind insbesondere biologische Materialien wie Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere, Antikörper und sonstiges für Forschungs- oder kommerzielle Zwecke nützliches Material, für welches aber eben kein Patent angemeldet oder erteilt wurde.

Voraussetzung ist, dass dieses Material von Beschäftigten der Goethe-Universität ganz oder teilweise entwickelt wurde.

2. Verfahren

Die Goethe-Universität strebt auch eine Lizenzierung oder Übertragung von nicht patentierten und patentfähigen Materialien an, wenn diese im Interesse der Allgemeinheit liegt oder Forschungs-, Lehr- oder kommerziellen Zwecken dient.

Die Lizenzierung kann unentgeltlich oder entgeltlich erfolgen.

Die Entscheidung der Goethe-Universität erfolgt unter entsprechender Berücksichtigung der Grundsätze dieser Leitlinie in Absprache mit den Beteiligten.

Die Beteiligten werden im Falle einer entgeltlichen Verwertung an den Verwertungseinnahmen beteiligt.

Werden die Materialien zu nicht-kommerziellen Forschungszwecken an andere Hochschulen oder andere gemeinnützige („non-profit“) außeruniversitäre Forschungseinrichtungen weitergegeben, soll die Weitergabe unter Nutzung des Standard-Material Transfer Agreements (MTA) der Goethe-Universität in der Regel unentgeltlich erfolgen. Das standardmäßig von der Goethe-Universität verwendete MTA enthält zur Wahrung der rechtlichen Interessen die Anwendung deutschen Rechts und der Vereinbarung deutschen Gerichtsstandes.

IV. Computersoftware und Datenbanken

1. Definition

Computersoftware im Sinne dieser Leitlinie sind alle Computerprogramme, inklusive, aber ohne Einschränkung auf Microcode-, Subroutine- und Betriebssysteme, unabhängig von der Form der Ausführung oder des Gegenstandes, in dem sich das Programm befindet. Hierzu gehören auch Betriebsanleitungen und andere begleitende sowie erläuternde Materialien, sowie alle Datenbanken.

2. Verfahren

Die Goethe-Universität ist zur ausschließlichen Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an solchen Computerprogrammen berechtigt, die in Wahrnehmung der Aufgaben oder nach den Anweisungen des Arbeitgebers geschaffen wurden, § 69 b UrhG. Dies gilt entsprechend für Computersoftware, die von Beschäftigten in Wahrnehmung der Aufgaben im Dienstverhältnis geschaffen wurde.

Computersoftware unterliegt ebenfalls der in Ziffer II. 2 dieser Leitlinie normierten Anzeigepflicht bei der Innovectis GmbH, wenn es sich um eine patentfähige Erfindung im Sinne einer sogenannten computerimplementierten Erfindung handelt und der Entwickler ein kommerzielles oder für Forschungs- oder Lehrzwecke interessantes Potential erkennt und/oder den Schutz über Patente ausdrücklich ersuchen möchte.

Die Goethe-Universität unterstützt im Übrigen insbesondere die Verbreitung der in Forschungsprojekten entstandenen Computersoftware unter den verschiedenen „Open-Source“-Lizenzmodellen, um die Weiterverbreitung von Forschungsergebnissen zu verbessern.

Entschließt sich die Goethe-Universität zu einer Kommerzialisierung der Computersoftware, wird der Entwickler der Software an den erhaltenen Einnahmen angemessen beteiligt.

V. Marken, Muster, Logos und Referenzanfragen

1. Definitionen

Marken sind alle Zeichen, insbesondere Wörter, Logos, Abbildungen, einschließlich Farbe und Form, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, § 3 Markengesetz (MarkenG).

Designs dienen dem Schutz äußerer Erscheinungen.

Logos im Sinne dieser Leitlinie sind die eingetragenen Wort-Bild-Marken der Goethe-Universität.

2. Verfahren

Die Zulässigkeit der Nutzung von Namen, Logos und Marken der Goethe-Universität orientiert sich an den Interessen der Goethe-Universität und ihrer Beschäftigten.

Die Nutzung des Logos zur Kenntlichmachung und Zugehörigkeitsbezeichnung in Forschungsverträgen ist zulässig. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen dürfen das Logo unter Anwendung des „Corporate Designs“, welches auf der Internetseite der von Marketing und Kommunikation (MuK) abrufbar ist, für den dienstlichen Schriftverkehr sowie wissenschaftliche Vorträge, Präsentationen und Arbeiten im Rahmen der Tätigkeiten für die Goethe-Universität, gerne verwenden.

Jede Verwendung des Namens, Logos oder der Marken zu Werbezwecken oder anderen kommerziellen Zwecken ist nur zulässig, wenn vorab ein schriftlicher Vertrag über die Nutzung mit MuK geschlossen wird, der insbesondere Regelungen zu angemessenen Gebühren enthält.

In persönlichen Angelegenheiten, wie Doktorarbeiten oder studentischen Abschlussarbeiten darf das Logo grundsätzlich nicht verwendet werden.

VI. Schlussbemerkungen

1. Vertragsprüfung

Alle Verträge etc. sind mit Ausnahme der Patentverwertungsverträge, mit dem Justitiariat der Goethe-Universität abzustimmen und können und dürfen nur durch die Unterschriftsbevollmächtigten der Goethe-Universität rechtsverbindlich unterzeichnet werden (keinesfalls eigenständig durch die Professoren).

Wenden Sie sich für die Vertragsprüfung bitte an justitiariat@uni-frankfurt.de.

2. Übertragbarkeit von Erlösanteilen

Die Auszahlung der persönlichen Verwertungsanteile der Erfinder und Urheber zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der Zahlung ist nicht an das Bestehen des Arbeits-/Beamtenverhältnisses geknüpft.

3. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Leitlinie tritt nach Beschluss des Präsidiums und nach Veröffentlichung im UniReport in Kraft. Sie soll vier Jahre nach Veröffentlichung erstmals anhand der gemachten Erfahrungen evaluiert werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main